



Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

- Antrag Nr.: **9**
- Antragsteller: Spelausschuss
- Betrifft: Meldeordnung § 4, Punkt 2.1. [neu]
- Antrag: 2.1
(...)
Bei Nicht-Freigabe wird die Spielberechtigung zum 1. November erteilt. Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F-, und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.
Für Anträge auf Spielerlaubnis zur Saison 2020/21 gilt, dass die Spielberechtigung bei Nicht-Freigabe zu dem Tag erteilt wird, der zwei Monate nach dem Datum des ersten Spiels der 1. Herren-Verbandsliga folgt. Da dieser Termin bei Antragsstellung i.d.R. noch nicht feststeht, werden erteilte Spielberechtigungen beim Feststehen des Datums ggf. im Nachgang angepasst.
(...)
- Begründung: Durch den Antrag auf Änderung der „6-Monats-Regel“ muss eine neue Regelung getroffen werden. Da der Beginn der kommenden Saison noch nicht feststeht, kann sich diese nicht an einem festen Datum orientieren.
Davon ausgehend, dass die Saison normalerweise „Ende August“ beginnt, ergeben sich im Normalfall durch den 1. November rund zwei Monate Wartezeit. Diese Berechnung ist die Grundlage für die neue Formulierung.
Da über Anträge auf Spielberechtigung kurzfristig entschieden wird, muss das Datum der erteilten Spielberechtigung ggf. angepasst werden, wenn dieses erst später festgestellt wird.
- Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. Joachim Gaertner